

II. Änderung

der

Richtlinien

gemäß Beschluss des Stadtrates vom 26.06.2000 für die Vergabe von städtischen Grundstücken zu einer Bebauung mit Familienheimen gemäß Stadtratsbeschluss vom 24.02.1997 in der Fassung der I. Änderung gemäß Stadtratsbeschluss vom 26.08.1999

§ 10

Wertabschöpfungsklausel

Eine Weiterveräußerung von unbebauten oder bebauten Teilen aus dem erworbenen Grundstück bedarf innerhalb der ersten 5 Jahre nach Vertragsabschluss der Zustimmung der Stadt Bad Driburg.

Der Käufer verpflichtet sich, bei einer Veräußerung innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren bezogen auf den Grund und Boden den Differenzbetrag zwischen dem Einstandspreis und einem dann erzielten etwaigen Weiterverkaufsmehrerlöses bzw. dem dann auf Kosten des Käufers durch Gutachten des Gutachterausschusses des Kreises Höxter ermittelten etwaigen höheren Verkehrswertes nachzuentrichten. Darüber hinaus werden gewährte Kindermachlässe auf den Kaufpreis zurückerstattet. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Käufer weiter, der Stadt Bad Driburg zeitnah die Veräußerung mitzuteilen.

Bad Driburg, 27.06.2000



Karl-Heinz Menne
Bürgermeister